



Stadt  
Frauenfeld

# Reglement über die Abfall- bewirtschaftung

Gültig ab 1. Januar 1996

STADT FRAUENFELD

REGLEMENT ÜBER DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

VOM 17. JANUAR 1996

## INHALTSVERZEICHNIS

<i>ABFALLREGLEMENT</i> .....	1
<i>I. Allgemeine Bestimmungen</i> 1	
Art. 1 Zweck.....	1
Art. 2 Geltungsbereich.....	1
Art. 3 Abgabepflicht .....	1
<i>II. Organisation</i> 1	
Art. 4 Zuständigkeit .....	1
Art. 5 Information.....	2
Art. 6 Kontrolle.....	2
Art. 7 Sammeldienste / Sammelplätze .....	2
<i>III. Finanzierung</i> 2	
Art. 8 Grundsatz.....	2
Art. 9 Gebühren .....	2
Art. 10 Anpassung der Gebühren .....	2
<i>IV. Schlussbestimmungen</i> 3	
Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts .....	3
Art. 12 Inkrafttreten .....	3

Gestützt auf §§ 6 Abs. 3, 22 Abs. 1 und 35 des kantonalen Abfallgesetzes vom 10. Februar 1993 sowie Art. 31 Ziff. 2 lit. b der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat folgendes Abfallreglement:

### *I. Allgemeine Bestimmungen*

#### Art. 1

Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.

Zweck

#### Art. 2

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das ganze Gebiet der Stadt Frauenfeld.

Geltungsbereich

#### Art. 3

Abfälle sind der Kehrriechtabfuhr oder den Spezialabfuhr mitzugeben beziehungsweise bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den festgelegten Zeiten an den Sammelstellen abzugeben.

Abgabepflicht

### *II. Organisation*

#### Art. 4

- 1 Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Stadt Frauenfeld zuständig ist. Er überträgt den Vollzug der Verwaltungsabteilung Tiefbau.
- 2 Der Stadtrat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Gemeindezweckverband KVA TG wahrgenommen werden.
- 3 Der Stadtrat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.
- 4 Er kann Vorschriften des Verbandes für verbindlich erklären.

Zuständigkeit

	Art. 5	
Information		Die Verwaltungsabteilung Tiefbau orientiert die Bevölkerung regelmässig, insbesondere über Sammeltouren und Sammelplätze.
	Art. 6	
Kontrolle		Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagenbetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.
	Art. 7	
Sammeldienste / Sammelplätze	1	Die Verwaltungsabteilung Tiefbau legt fest: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sammeldienste für Siedlungsabfälle;</li> <li>b) Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlungen;</li> <li>c) Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonderabfälle und problematische Abfälle.</li> </ul>
	2	Sie erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.
		<i>III. Finanzierung</i>
	Art. 8	
Grundsatz		Die Stadt Frauenfeld erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben kosten-deckende Gebühren, die das Verursacherprinzip berücksichtigen.
	Art. 9	
Gebühren	1	Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
	2	Soweit der Gemeindezweckverband KVA TG Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.
	Art. 10	
Anpassung der Gebühren		Der Stadtrat kann die Gebühren regelmässig der allgemeinen Kostenentwicklung im Recyclingwesen anpassen.



*Anhang zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung*

*Gebührentarif für die Kehrichtbeseitigung*

Art. 1

Alle Haushaltungen, Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe sowie Verwaltungen, Schulen, Spitäler, Heime, Anstalten und anderweitige Abfalllieferanten auf dem Gebiet der Stadt Frauenfeld sind gebührenpflichtig.

Gebührenpflicht

Art. 2

1 Es werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenansätze

**a) Kehrichtsackgebühren für Beseitigung (Verbrennung) von Hauskehricht und Sperrgut**

gemäss Tarifordnung des Gemeindezweckverbandes KVA TG.

**b) Recycling-Gebühren für die Entsorgung kompostierbarer organischer und weiterer wiederverwertbarer Abfälle sowie für den Betrieb und die Wartung öffentlicher Sammelstellen usw.**

Haushaltungen 90 Franken jährlich

Handels-, Gewerbe-, Büro- und Kleinbetriebe bis zu 10 Beschäftigten: 120 Franken jährlich

Handels-, Gewerbe-, Büro- und Industriebetriebe, Verwaltungen, Schulen, Spitäler und dergleichen ab 11 Beschäftigten: 180 Franken jährlich

2 Für Haushaltungen alleinstehender Personen wird der Tarifansatz der Recycling-Gebühren auf Gesuch an den Stadtrat um 50% reduziert.

Art. 3

1 Die Belastung der Gebühren für verbrennbare Abfälle erfolgt direkt durch den Gemeindezweckverband KVA TG mittels der Kehrichtsackgebühr.

Bezug

2 Die Recycling-Gebühren werden halbjährlich durch das zuständige Organ der Stadt Frauenfeld in Rechnung gestellt.

Art. 4

Besondere  
Aufwendungen

- 1 Die Stadt Frauenfeld stellt dem Verursacher von nicht ordnungsgemäss bereitgestellten Abfällen die anfallenden Mehrkosten für die Entsorgung direkt in Rechnung.
- 2 In schwerwiegenden Fällen erfolgt eine Strafanzeige.

Art. 5

Rechtsmittel

- 1 Gegen die Gebührenveranlagung durch die Verwaltungsabteilung Tiefbau kann innert 20 Tagen nach Zustellung der Gebührenrechnung Rekurs beim Stadtrat erhoben werden.
- 2 Die Rekurschrift ist unterschrieben und im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.

Frauenfeld, 17. Januar 1996

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD  
Der Präsident Der Sekretär

Peter Hefti

Jost Kuoni

Anpassung der Recyclinggebühren Art. 2 Abs. 1 lit. b gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 859 vom 18. Dezember 2001.